

Verantwortungsträger

DDR-Konsul Klaus Richter

Geb. 18. November 1936, Mitarbeiter in der Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten (HA Kons.) des MfAA seit 1963.

- 1966 Vizekonsul in Gdansk
- 1970 HA Kons. des MfAA
- 1972 Konsul in Bukarest
- 1977 HA Kons. des MfAA
- 1985 Botschaft Moskau



Nach dem Tod von Rudolf Babendererde verhinderte DDR-Konsul Klaus Richter die Rückführung der Leiche in die DDR. Er selbst schrieb darüber am 22. August 1972 in einem „Vermerk über ein Gespräch in der Paßdirektion des Mdl der SRR am 18. August 1972“, dass er mit Oberst Petre, dem Direktor in der Paßdirektion des rumänischen Innenministeriums (Mdl) der Sozialistischen Republik Rumänien (SRR), und Major Rebegeanu, dem stellvertretenden Leiter der Internationalen Abteilung des rumänischen Mdl das weitere Vorgehen im Fall Babendererde erörtert habe. Oberst Petre habe „sein Bedauern über den Ausgang des in der Nacht vom 17. zum 18.8.72 von Babender[erde] verursachten Zwischenfalls an der Grenze zur SFRJ in der Nähe der Ortschaft Jimbolia zum Ausdruck“ gebracht. Die Generalstaatsanwaltschaft untersuche den Vorfall jetzt und werde das Ergebnis der DDR-Generalstaatsanwaltschaft übermitteln. „Unsererseits wurde darauf unter Hinweis auf das feste Grenzregime der SRR erwidert, daß die betreffenden rumänischen Genossen, die den Zwischenfall mit Waffenanwendung abgewehrt haben, offensichtlich befehlsgemäß und im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt haben. Außerdem muß ein Grenzverletzer in einem Staat mit geordnetem Grenzregime stets mit allen Konsequenzen rechnen, wenn er allen Warnungen der Grenzorgane zum Trotz sein Verbrechen vollenden will.“

Oberst Petre habe diese Äußerungen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und erklärt, „daß man rumänischerseits nicht daran interessiert sei, diese Angelegenheit an die Öffentlichkeit dringen zu lassen“. Deshalb wolle man dem Wunsch der Ehefrau entsprechen, den Leichnam in die DDR zu überführen. „Hinzu kämen humane Erwägungen, von denen er sich in diesem Zusammenhang leiten ließe.“ Die rumänische Seite wolle die Ehefrau und die Tochter in die DDR zurückführen, es sei nicht beabsichtigt gegen Frau Babendererde strafrechtlich vorzugehen. Richter wandte ein, „daß Babendererde seinen Staat verraten hat und daß deshalb unsererseits kein Interesse an der Leichenüberführung in die DDR besteht“. Er „ersuchte Gen. Oberst Petre, die Bestattung der Leiche in Timisoara über die zuständigen Organe zu veranlassen, wenn das Recht der SRR dazu entsprechende Möglichkeiten bietet. Außerdem sollte dann auf die Frau entsprechender Einfluß ausgeübt werden, damit sie von ihrer Forderung nach Leichenüberführung Abstand nimmt.“ Oberst Petre habe zugestimmt und erklärt, eine Bestattung sei in Timisoara rechtlich möglich. Es sei Übereinstimmung erzielt worden, die Bestattung unverzüglich vorzunehmen und die Ehefrau mit der Tochter einschließlich PKW nach Budapest zu bringen. Richters bat um „Übergabe der Personen auf dem Flughafen Otopeni zu einem Zeitpunkt des Fluges einer IF-Maschine in die DDR“.¹

Am 24. August 1972 schickte Richter einen weiteren Vermerk an das, DDR-Außenministerium in dem er mitteilte, dass „die Übergabe der Babendererde mit ihrer Tochter Astrid auf dem Flughafen Bukarest-Otopeni von der rumänischen Seite korrekt vorbereitet worden“ sei und am 22. August 1972 „reibungslos 30 Minuten vor Abflug des Flugzeuges vor dem Abtransport der Passagiere zur Maschine“ erfolgte. Er selbst verlangte von Frau Babendererde die Herausgabe von 1.000 Lei, die sie bei sich hatte. „Das Geld nahm ich mit dem Hinweis darauf entgegen, daß davon einige Kosten beglichen werden, die hier durch das von ihrem Ehemann und ihr begangene Verbrechen entstanden sind, einschließlich der Überführung des PKW von Timisoara nach Bukarest“. Frau Babenderede habe geantwortet, sie habe die Absicht gehabt, das Geld an Bekannte in Rumänien zu überweisen, damit

¹ Die Vermerke Klaus Richters finden sich im Archiv der DDR-Außenministeriums (MfAA) unter PAAA, MfAA, zu ZR 495/88.

diese das Grab ihres Mannes pflegen. Sie weigerte sich, die Namen dieser Bekannten zu nennen und beklagte außerdem, dass sie das Grab nicht besuchen durfte und keinen Totenschein erhalten habe.²

Autor: jos.

² Ebenda.